

# **ABFALLSATZUNG der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 07.06.2023 folgende Abfallsatzung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. <sup>2</sup>Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

<b>Anschlusspflichtiger</b>	ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
<b>Benutzungspflichtiger</b>	ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.
<b>Bewohner</b>	ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
<b>Grundstück</b>	Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz

(auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3 Ausschluss von der Einsammlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) <sup>1</sup>Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
  - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
  - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
  - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) <sup>1</sup>Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wetteraukreis vom Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. <sup>2</sup>Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

#### **§ 4 Einsammlungssysteme**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) <sup>1</sup>Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) <sup>1</sup>Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

#### **§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier und Pappe,
  - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
  - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
  - d) sperrige Gartenabfälle.
- (2) <sup>1</sup>Papier und Pappe ist in den dazu bestimmten Gefäßen (graue Tonne mit blauem Deckel) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Kompostrohstoff ist in den dazu bestimmten Gefäßen (braune Tonne) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. <sup>2</sup>Sperrmüll wird nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde zu den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen am Grundstück des Benutzungspflichtigen abgeholt. <sup>3</sup>Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – gebündelt bis 1 m Länge und einer Aststärke bis zu 10 cm – vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

## **§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
  - a) Bauschutt und Erdaushub in Kleinmengen bis 100 Liter
- (2) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle Hintergasse 33, während der Öffnungszeiten, in den im Hof aufgestellten Container zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. <sup>2</sup>Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Ausgeschlossen von der Annahme sind Abfälle aus Gewerbebetrieben.

## **§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) <sup>1</sup>Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) <sup>1</sup>Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Gefäßen (schwarze Tonne) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 240 l
  - b) 1.100 l
  - c) Restmüllsäcke
- (4) <sup>1</sup>In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. <sup>2</sup>Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. <sup>3</sup>Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. <sup>2</sup>Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

## § 9 Abfallgefäße

- (1) <sup>1</sup>Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen gemäß § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. <sup>3</sup>Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. <sup>4</sup>Eine Ausnahme bilden die 1.100 l Gefäße. <sup>5</sup>Diese sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. <sup>2</sup>Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. <sup>3</sup>In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grauen Gefäße mit blauem Deckel sind Papier und Pappe einzufüllen.

<sup>4</sup>Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. <sup>5</sup>Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. <sup>6</sup>Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

- (3) <sup>1</sup>Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. <sup>2</sup>Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. <sup>4</sup>Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. <sup>5</sup>Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. <sup>6</sup>Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. <sup>7</sup>Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) <sup>1</sup>Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) <sup>1</sup>In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) <sup>1</sup>Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. <sup>2</sup>Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde, Fachbereich Finanzen zu beziehen. <sup>3</sup>Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

- (7) <sup>1</sup>Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand, wobei auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück folgende Abfallsammelbehälter aufzustellen sind:
- a) 1 Restmüllsammelbehälter mit 240 l oder wahlweise  
1 Restsammelbehälter mit 1.100 l,
  - b) 1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 240 l oder wahlweise  
1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 1.100 l, sofern vorhanden,
  - c) 1 Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle mit 240 l.
- <sup>2</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll sowie für Papier und Pappe vorgehalten werden. <sup>3</sup>§ 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) <sup>1</sup>Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der Regelmäßigkeit anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) <sup>1</sup>Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes mit einer Nenngröße von 240 l oder 1.100 l jeweils ein 240 l Gefäß, zugeteilt. <sup>2</sup>Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) <sup>1</sup>Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle**

- (1) <sup>1</sup>Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) <sup>1</sup>Absatz 1 und 2 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. <sup>2</sup>Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

## **§ 11 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Über die Einsammlungstermine und –zeiten unterrichtet die Gemeinde jeden Haushalt mit einem Jahresabfuhrkalender. <sup>2</sup>Dieser wird einmal jährlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde in der Dezemberausgabe an die Haushalte verteilt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit im Jahresabfuhrkalender nach Absatz 2 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

## **§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. <sup>2</sup>Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß und ein Gefäß für Papier und Pappe aufgestellt worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme auf schriftlichen Antrag zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. <sup>2</sup>Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen und längstens auf 3 Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. Durch die Befreiung entfällt die Gewichtsgebühr nach § 15 Abs. 2 b), nicht aber die Grundgebühr (Vorhaltekosten) nach § 15 Abs. 2 a).
- (3) <sup>1</sup>Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden (z. B. Batterien),
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

### **§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. <sup>2</sup>Ihre Anordnungen sind zu befolgen. <sup>3</sup>Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. <sup>2</sup>Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) <sup>1</sup>Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) <sup>1</sup>Der Anschlusspflichtige gemäß § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. <sup>3</sup>Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) <sup>1</sup>Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) <sup>1</sup>Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (8) <sup>1</sup>Unterbrechungen und Störungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## § 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## II. Abgaben und Kostenerstattung

### § 15 Gebühren

(1) <sup>1</sup>Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. <sup>2</sup>Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes	6,00 €/Monat,
1.100 l Gefäßes	
bei 7-tägiger Abfuhr je Gefäß	40,00 €/Monat,
bei 14-tägiger Abfuhr je Gefäß	20,00 €/Monat.

<sup>3</sup>Werden auf einem Grundstück mehrere Grundausstattungen benötigt, so werden für jede weitere Grundgebühren nach Satz 2 berechnet.

<sup>4</sup>Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen neben der Grundausstattung Abfallsammelbehälter benötigt, so werden für jeden zusätzlichen 240 l Abfallsammelbehälter weitere Gebühren erhoben. <sup>5</sup>Die Gebühr beträgt

bei Restmüllgefäßen	2,00 €/Monat,
bei Bio-Gefäßen	2,00 €/Monat,
bei Papiergefäßen	0,00 €/Monat.

<sup>6</sup>Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem und die sperrigen Grünabfälle im Holsystem eingesammelt werden, abgegolten.

Die Leerung der Restmüll- und Kompostgefäße erfolgt 14-tägig abwechselnd.

In den Sommermonaten Juni bis August erfolgt die Leerung der Kompostbehälter 7-tägig.

- b) <sup>1</sup>Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:
1. für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,50 €, mindestens jedoch 5 kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l und bei Gefäßen größer 240 l mindestens 25 kg,
  2. für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm 0,32 €, mindestens jedoch 5 kg je Leerung,
  3. für das Papiergefäß pro angefangenem Kilogramm 0,00 €.

<sup>2</sup>Für jeden weiteren Leerungsversuch während einer Behälterentleerung wird das Mindestgewicht gemäß b) nur einmal zusätzlich erhoben.

- c) <sup>1</sup>Für die Abholung sperriger Abfälle (Sperrmüll) werden pro angefangenem Kilogramm 0,30 € erhoben. <sup>2</sup>Wird ein Mindestgewicht von 100 kg nicht erreicht, so wird eine Pauschale von 30,00 € fällig, auch dann, wenn kein Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt wird oder dieser von Dritten abgeholt wurde.

<sup>3</sup>Als Nachweis für das angefallene Gewicht wird ein Wiegeprotokoll erstellt.

- (3) <sup>1</sup>Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. <sup>3</sup>Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. <sup>4</sup>Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. <sup>5</sup>Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.
- (4) <sup>1</sup>Müllsäcke gemäß § 9 Abs. 6 werden zum Stückpreis von 1,00 € abgegeben. <sup>2</sup>Zusätzlich wird hierfür die Entsorgungsgebühr nach Gewicht über den jeweiligen Abfallsammelbehälter registriert und gemäß Abs. 2 b) berechnet.

## **§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. <sup>2</sup>Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

- (3) <sup>1</sup>Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. <sup>2</sup>Die Gemeinde berechnet die Gebühr jährlich; sie erhebt vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht für Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung und ist vom Benutzungspflichtigen zu zahlen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 17 Verwaltungsgebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die Erstzuteilung von Gefäßen auf einem Grundstück ist gebührenfrei. <sup>2</sup>Für jeden weiteren Wechsel von Gefäßen wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. <sup>2</sup>Diese beträgt
- a) bei erstmaliger Antragstellung 30,00 €,
  - b) bei beantragter Verlängerung 15,00 €.
- (3) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. <sup>2</sup>Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

## **III. Windelgeld**

### **§ 18 Anspruchsberechtigte Kinder**

- (1) <sup>1</sup>Kinder, die ihr 31. Lebensmonat noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten, die für Windeln entstehen, gewährt. <sup>2</sup>Der Zuschuss beträgt monatlich 8,00 € für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderhalbjahr an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. <sup>3</sup>Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Antragstellung folgt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) <sup>1</sup>Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

## **§19 Anspruchsberechtigte Kranke**

- (1) <sup>1</sup>Personen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und regelmäßig aus Krankheitsgründen gewickelt werden müssen, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von 8,00 €. <sup>2</sup>Dies gilt nicht während des Aufenthaltes in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Anstalten. <sup>3</sup>Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Vorlage des ärztlichen Attestes folgt. <sup>4</sup>Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gezahlt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) <sup>1</sup>Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 3; 6 Abs. 2 eingibt,
  - d) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  - f) entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  - g) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  - h) entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  - i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  - j) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  - k) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
  - l) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) bis j) können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 k) bis l) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden. <sup>2</sup>Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. <sup>3</sup>Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum am 01.01.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 18.12.2019 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 19.06.2023

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin